



# A m t s b l a t t

<b>08</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 22. Dezember 2011</b>	<b>Jahrgang 2011</b>
-----------	---	----------------------

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
---------------------	---------------------------

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2012
2. Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung
3. Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung
4. Bekanntmachung der 1. Satzung der Stadt Olsberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 15. 12. 2011
5. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 15.12.2011
6. Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Assinghausen vom 16.12.2011
7. Bekanntmachung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 „Unterm Olsberg“ im Stadtteil Olsberg  
- Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB
8. Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Ost“ im Stadtteil Olsberg  
- Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB
9. Bekanntmachung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken/Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg  
- Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB

---

#### **HERAUSGEBER UND VERLEGER:**

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

#### **BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.



## Bekanntmachung

### **Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**22.12.2011 bis einschließlich 08.02.2012  
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 26.01.2012 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

**Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 16. Dezember 2012

Der Bürgermeister

Fischer

**B e k a n n t m a c h u n g**

**über eine Ersatzbestimmung**

Herr Winfried Peters, Olsberg, Stadtteil Olsberg, hat durch Verzicht mit Ablauf des 31. Dezember 2011 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Peters stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

**Herrn  
Peter Evers  
Stadtteil Olsberg  
Drönkerweg 41  
59939 Olsberg**

fest. Herr Evers ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 30. August 2009 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Winfried Peters benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 06. Dezember 2011

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg  
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 30.08.2009

*Dr. Fischer*

(Fischer)



## Bekanntmachung

### über eine Ersatzbestimmung

Herr Kurt-Peter Seiffert, Olsberg, Stadtteil Wiemeringhausen, hat durch Verzicht mit Ablauf des 31. Dezember 2011 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Seiffert stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

**Herrn  
Jürgen Winzer  
Stadtteil Wiemeringhausen  
Zur Lieth 11  
59939 Olsberg**

fest. Herr Winzer ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 30. August 2009 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Kurt-Peter Seiffert benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

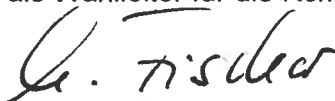
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 12. Dezember 2011

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg  
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 30.08.2009



(Fischer)

# **1. Satzung der Stadt Olsberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 15.12. 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich" jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung vom 24. August 2006 beschlossen:

## **§ 1**

### **Betreuungsangebote an Grundschulen**

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

## **§ 2**

### **Teilnahme / Anmeldung**

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Grundschule und gilt bis auf Weiteres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule und dem Schulträger.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe 1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.

## **§ 3**

### **Abmeldung / Ausschluss**

1. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
  - Wechsel der Schule in Folge Wohnortwechsels
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der OGS und dem Schulträger.
4. Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der OGS nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Betrages.
5. Die Abmeldung des Kindes erfolgt über die Ganztagschule.

#### **§ 4 Elternbeiträge**

1. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines Monats, fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
3. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
4. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Einkommen. Der Einkommensbegriff ist in § 5 dieser Satzung definiert.

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Monatsbeitrag</b>	<b>Jahreselternbeitrag</b>
bis 15.000 €	10 €	120 €
bis 25.000 €	20 €	240 €
bis 37.000 €	40 €	480 €
bis 49.000 €	60 €	720 €
bis 61.000 €	80 €	960 €
über 61.000 €	100 €	1.200 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot der OGS der Stadt Olsberg, so halbiert sich der Beitrag für das 2. Kind in der OGS, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Weiterhin kann eine Befreiung erfolgen, wenn ein Kind einer Familie eine beitragspflichtige Kindertagesstätte besucht. Eine Befreiung tritt dann ein, wenn der Beitrag für die Kindertagesstätte höher ist, als der Beitrag für die Offene Ganztagschule.

5. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
6. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Olsberg, anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 5

### **Einkommensbegriff**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
4. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## § 6

### **Maßgeblicher Einkommens- / Bezugszeitraum**

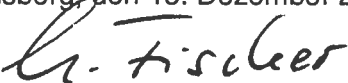
1. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
2. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Olsberg, den 15. Dezember 2011

  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2011 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 15.12. 2011 der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 20. Dezember 2011



(Fischer)





### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2011 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15.12.2011



Fischer

## **Satzung**

über örtliche Bauvorschriften –Gestaltungsvorschriften-  
für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Assinghausen vom 16.12.2011

### **Präambel**

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 nachstehende örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Assinghausen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Anlage (Maßstab 1: 5.000) dargestellten Bereiche 1 und 2.

#### **I. Bereich 1**

### **§ 2**

#### **Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach und Krüppelwalmdach mit mind. 38° bis max. 50° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel.  
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung über den Dachrand hinaus ist unzulässig.
- (4) Dachgauben mit Schleppe- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.  
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

### **§ 3**

#### **Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001 cremeweiß	9003 signalweiß
9010 reinweiß	9016 verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterungen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007 rehbraun	8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun	8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun	8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun	
- (4) Giebeldreiecke.  
Verkleidung der Giebeldreiecke in Zinkblech / Blech mit anthrazitfarbenem Ton mit Anlehnung an die in § 2 Ziff. 2 genannten RAL-Töne und Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.
- (5) Schwarz-weißes Fachwerk.  
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Dachgestaltung gewerblich und nicht wohnbaulich genutzter Gebäude**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Geneigte Dächer und Flachdächer.
- (2) Graue Dacheindeckung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

### **§ 5**

#### **Bestandsschutz**

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen aus optischen Gründen die bestehenden Gestaltungselemente übernommen werden.

## **II. Bereich 2**

### **§ 6**

#### **Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach und Krüppelwalmdach mit mind. 45° bis max. 50° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel.  
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung über den Dachrand hinaus ist unzulässig.
- (4) Dachgauben mit Schlepp- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.  
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

## § 7

### Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001	cremeweiß	9003	signalweiß
9010	reinweiß	9016	verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterungen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007	rehbraun	8016	mahagoniebraun
8011	nussbraun	8022	schwarzbraun
8014	sepiabraun	8017	schokoladenbraun
8028	terrabraun		
- (4) Giebeldreiecke.  
Verkleidung der Giebeldreiecke in Zinkblech / Blech mit anthrazitfarbenem Ton mit Anlehnung an die in § 2 Ziff. 2 genannten RAL-Töne und Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.
- (5) Schwarz-weißes Fachwerk.  
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Dachgestaltung gewerblich und nicht wohnbaulich genutzter Gebäude**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Geneigte Dächer und Flachdächer.
- (2) Graue Dacheindeckung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

## **§ 9**

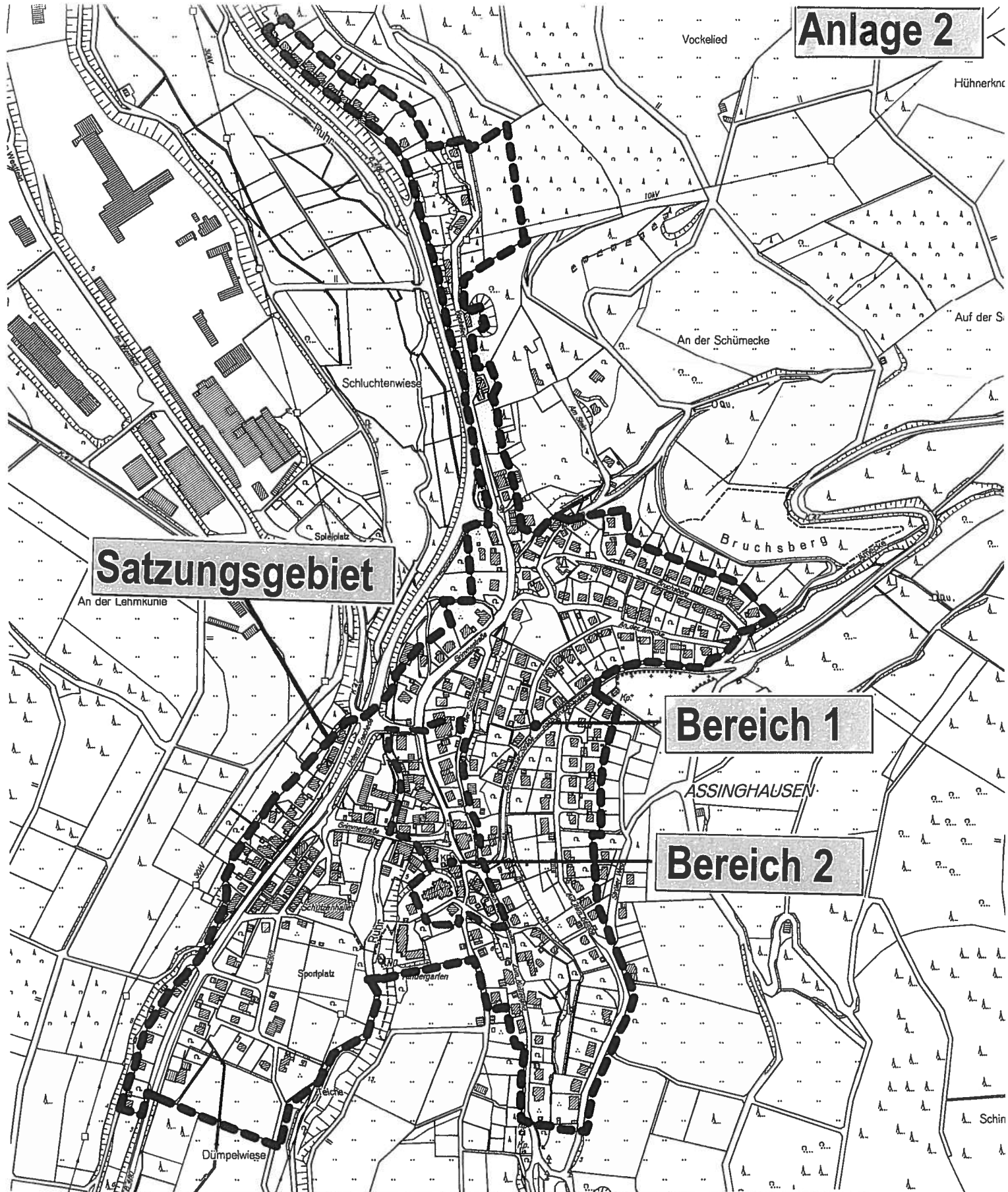
### **Bestandsschutz**

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen aus optischen Gründen die bestehenden Gestaltungselemente übernommen werden.

## **§ 10**

### **Rechtskraft**


Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



**Satzungsgebiet**

**Bereich 1**

**Bereich 2**

 <p>Stadt Olsberg Der Bürgermeister i. A. <i>P. L. Müller</i> (Vorderwülbecke)</p>	<b>Planverfahren</b>	Maßstab:
	Gestaltungssatzung Assinghausen	1 : 5'000
	<b>Plangrundlage</b>	Datum:
	Auszug aus der Deutschen Grundkarte	30.11.2011
	<b>Inhalt</b>	Plan Nr.
	Darstellung des Satzungsgebietes	<b>2</b>

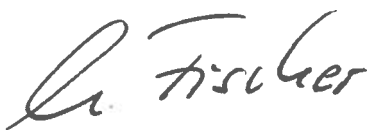
### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2011 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet im Stadtteil Assinghausen der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16. Dezember 2011



(Fischer)



## Bekanntmachung

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 „Unterm Olsberg“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zu ändern:

Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

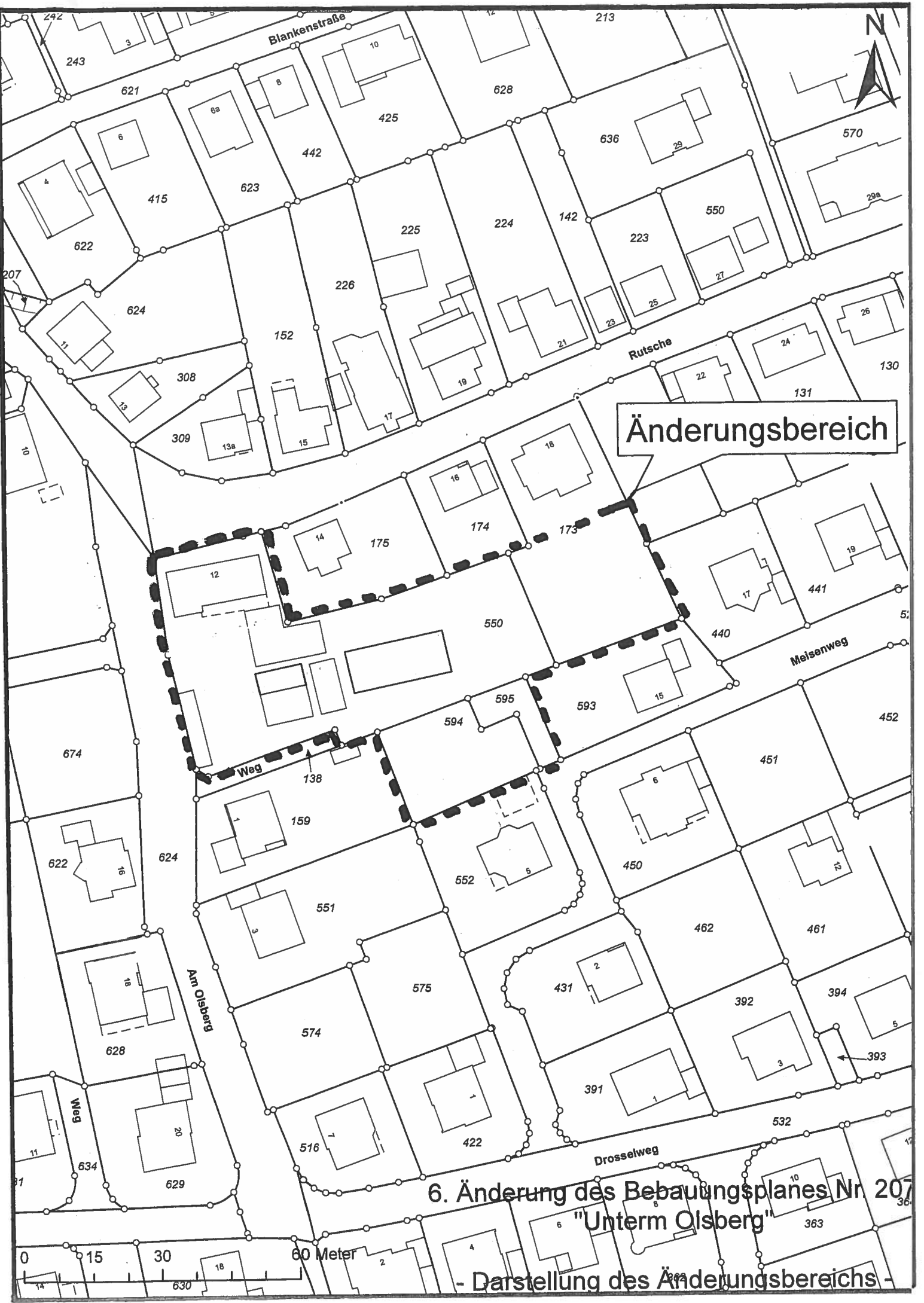
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Olsberg, den *16*. Dezember 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)





**Änderungsbereich**

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207  
"Unterm Olsberg"**

**- Darstellung des Änderungsbereichs -**



## Bekanntmachung

### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Ost“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

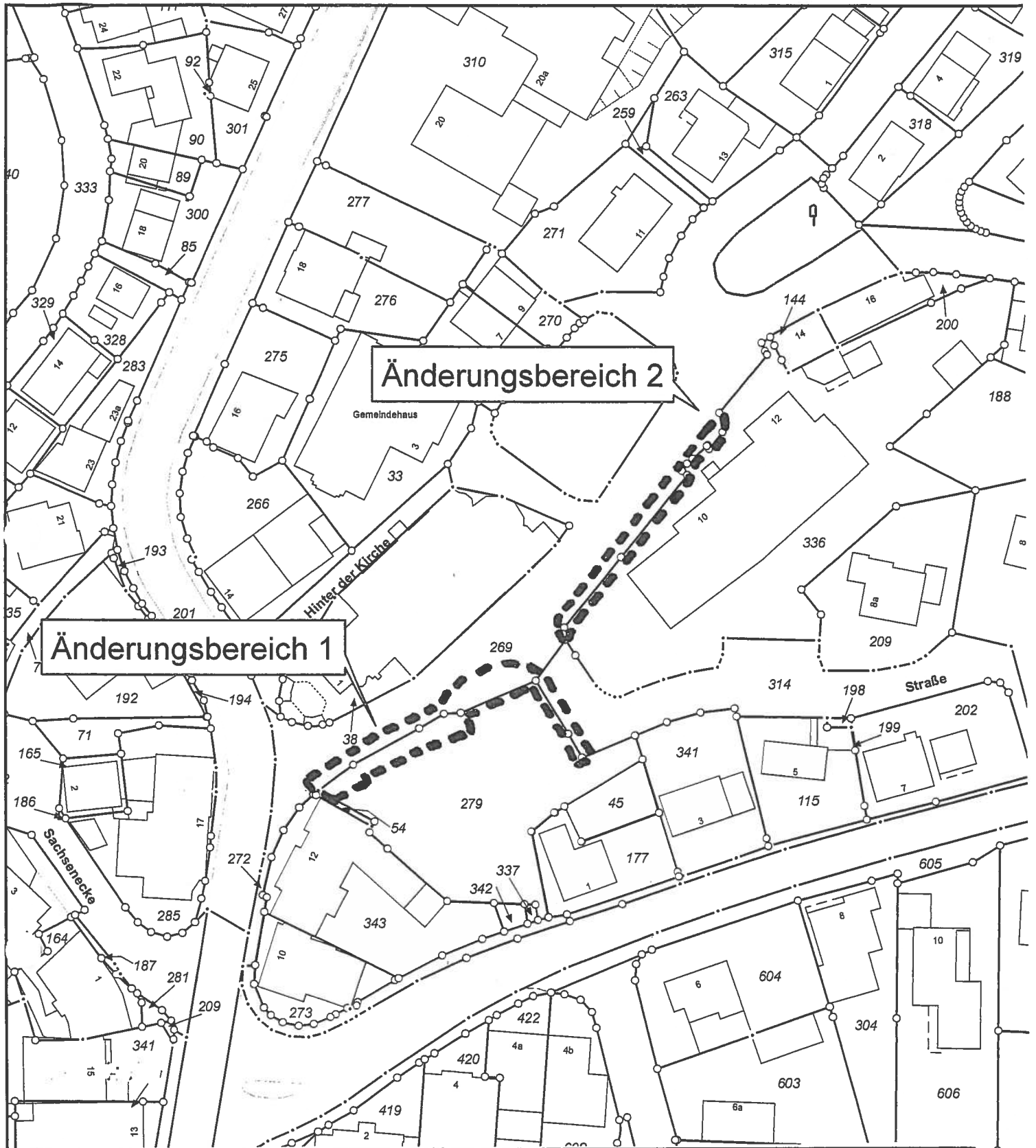
- *Der in der Anlage zur Vorlage dargestellte Änderungsbereich 1, der die Teilbereiche der Grundstücke in der Flur 16, Flurstücke 269 tw., 279 tw. und Flur 17, Flurstück 314 tw., Gemarkung Olsberg, umfasst und der im o. g. Bebauungsplan als „Fußgängerbereich“ und „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt ist, wird in „öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geändert.*
- *Der in der Anlage zur Vorlage dargestellte Änderungsbereich 2, der einen Teilbereich des Grundstücks in der Flur 16, Flurstücke 269 tw., Gemarkung Olsberg, umfasst und der im o. g. Bebauungsplan als „Fußgängerbereich“ festgesetzt ist, wird in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geändert.*

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Olsberg, den *16*. Dezember 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)




**Stadt  
Olsberg**  
Der Bürgermeister  
i. A.  
*K. S. Müller*  
(Vorderwülbecke)

<b>Planverfahren</b>	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	
„Ortskern Ost“, Olsberg	
<b>Plangrundlage</b>	
Auszug aus der Liegenschaftskarte	
<b>Inhalt</b>	
Darstellung des Änderungsbereichs B	

Maßstab:	1 : 1000
Datum:	02.12.2011
Plan Nr.	<b>1</b>



## Bekanntmachung

### **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB -**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

*Die Grundstücke in der Flur 7, Flurstücke 471 und 472, die im o. g. Bebauungsplan als „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt sind, werden in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ geändert.*

Die Änderungsbereiche sind in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Olsberg, den *16* . Dezember 2011

Der Bürgermeister

(Fischer)



**8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242  
"Niethaken / Langer Berg"**

- Darstellung der Änderungsbereiche -